

Platzordnung des MBC Potsdam e.V.

Gliederung	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Organisation und Verwaltung	1
III. Allgemeine Grundsätze	3
IV. Ordnung und Sicherheit	3
V. Bootsliegendeplätze	6
VI. Arbeitsleistungen und Vereinsleben	10
VII. Schlußbestimmungen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Gestaltung des sportlichen Lebens seiner Mitglieder hat der MBC Potsdam e.V. das Gelände Untere Planitzinsel in 14467 Potsdam einschließlich der baulichen Anlagen vom Kommunalen Immobilien Service (KIS – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam) gepachtet.
2. Diese Platzordnung regelt die Organisation, Verwaltung und Benutzung der gesamten Anlage einschließlich des Hafens.
3. Die Platzordnung ist rechtsverbindlich für
 - alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen jeglicher Art, die die gepachtete Hafenanlage benutzen und
 - alle Personen, die sich auf dem Gelände des MBC Potsdam e.V. aufhalten.

II. Organisation und Verwaltung

1. Der Vorstand des MBC Potsdam e.V. führt die Oberaufsicht über die gesamte Anlage. Es obliegt ihm insbesondere:
 - die Regelung des Betriebes und der Unterhaltung des gesamten Geländes,

- die Verwaltung und Geschäftsführung im Auftrag der Vereinsmitglieder und
 - die Bestellung und Beaufsichtigung des Hafenmeisters.
2. Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Platzwart ernannt. Er ist mit der operativen Durchsetzung dieser Platzordnung beauftragt und nimmt ferner die Aufgaben des Brandschutzes wahr. Er ist gegenüber dem Hafenmeister weisungsbefugt.
 3. Der Hafenmeister kann ein beauftragtes Mitglied oder festangestellter Mitarbeiter sein. Seine Rechte und Pflichten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.
 4. Für bestimmte Nutzungen werden Gebühren erhoben, welche in der Gebührenordnung festgelegt sind.

III. Allgemeine Grundsätze

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Familienangehörige gelten als Gäste, sofern sie nicht selbst Mitglieder sind. Mitglieder sind für ihre Gäste verantwortlich.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Bootsplatz und die darauf befindlichen Anlagen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und auf eigene Gefahr zu nutzen.
3. Weisungsbefugt sind ausschließlich Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte.
4. Der Bootsplatz ist ein Erholungsort. Daher sind die Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung grundlegende Pflichten aller Mitglieder. Das Gelände und die Anlagen sind jederzeit in ordentlichem und gepflegtem Zustand zu erhalten.
5. Bei Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Booten müssen sämtliche Verunreinigungen, Abfälle und Restmaterialien nach Beendigung der Arbeiten umgehend und vollständig beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Jeder hat persönlich dafür Sorge zu tragen, dass Umweltbelastungen weitestgehend vermieden werden.
6. Mit den Anlagen und dem Clubeigentum ist sorgsam umzugehen. Die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen sowie entnommene und/oder benutzte Geräte und Werkzeuge sind gesäubert und im ordentlichen Zustand an den entsprechenden Aufbewahrungsort zurückzustellen.
7. Verstöße gegen Sicherheitsvorgaben, Umweltgrundsätze, Ordnung und Disziplin werden vom Vorstand oder einem von ihm Beauftragten unter Fristsetzung abgemahnt.
Bei Nichtbefolgung innerhalb der gesetzten Frist wird insbesondere im Wiederholungsfall eine Verwarnung durch den Vorstand oder eines von ihm

Beauftragten ausgesprochen. Je nach Schwere des Verstoßes wird dieser mit der Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von € 15,- bis € 50,- geahndet. Bei besonders schweren Verstößen kann gemäß der Vereinssatzung der Ausschluss des Mitgliedes ausgesprochen werden.

8. Der Bootsplatz dient vorrangig den Mitgliedern des MBC Potsdam e.V. zur Unterbringung ihrer eigenen Boote im Sommer- und Winterlager, soweit es die Platzverhältnisse zulassen.
9. Im Rahmen der Möglichkeiten erhält jeder Bootseigner einen Schrank zur persönlichen Nutzung. Eine zusätzliche Ablage auf den Schränken im Bereich der Fensterbänder ist nicht gestattet.

IV. Ordnung und Sicherheit

1. Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel für das Vereinsgelände und soweit erforderlich auch für andere verschlossene Anlagen. Diese Schlüssel dürfen ausschließlich an Vereinsmitglieder weitergegeben werden. Von Mitgliedern beauftragte Firmen oder Personen, die Arbeiten verschiedener Art am persönlichen Eigentum durchführen, sind vom jeweiligen Mitglied zu beaufsichtigen. Das Mitglied ist für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
2. Vom MBC Potsdam e.V. beauftragte Firmen und Personen, die Arbeiten an Gebäuden und/oder Anlagen des Vereins durchführen, werden durch den Vorstand oder eines von ihm Beauftragten betreut.
3. Das Eingangstor zum Vereinsgelände ist stets verschlossen zu halten. Alle Räumlichkeiten oder Anlagen sind nach Beendigung der Nutzung bzw. der Arbeiten wieder zu verschließen. Vor dem Verlassen des Geländes hat sich der letzte Sportfreund davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten und Anlagen verschlossen und alle Lampen - außer die der Steganlage - ausgeschaltet sind.
4. Bei Störungen am Codeschloss (Eingangstor) erhalten Gastlieger gegen Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr vom Hafenmeister einen Gastschlüssel.
5. Jedes Mitglied haftet persönlich für die vom Verein übergebenen Schlüssel und den durch Verlust entstandenen Schaden. Der Verlust eines Schlüssels ist zum Schutz des persönlichen Eigentums aller Mitglieder unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen die Schlüssel ohne Aufforderung an den Vorstand oder einem von ihm Beauftragten ausgehändigt werden.
6. Die Nutzung des Clubhauses für private Veranstaltungen ist gegen Zahlung einer Gebühr nur auf schriftlichen Antrag beim Geschäftsführer möglich.

Eine solche Nutzung muss die Nutzung aller anderen Einrichtungen auf dem Gelände durch Mitglieder und Gäste zulassen und kann nur genehmigt werden, wenn Vereinsveranstaltungen davon nicht betroffen sind.

Mitgliedern, denen die Nutzung des Clubhauses für private Zwecke eingeräumt wurde, haften für die Dauer der Nutzung persönlich für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen mögen, insbesondere auch für die, die durch seine Gäste verursacht werden. Ferner hat der Nutzer die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen zur Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Vereinsgelände selbst und durch seine Gäste zu gewährleisten.

7. Die ordnungsgemäßen Aufbewahrungsorte für Werkzeuge, Geräte und sonstige Hilfsmittel werden vom Platzwart festgelegt.
Das Abstellen von Privateigentum auf dem Gelände, in den Gemeinschaftsräumen oder in Schränken/Kisten erfolgt auf eigenes Risiko und ist namentlich zu kennzeichnen. Schränke sind mit dem Namen des Nutzers zu beschriften.
Für den Verlust von Privateigentum übernimmt der MBC Potsdam e.V. keine Haftung.
8. Diebstahl oder vorsätzliche Schädigung fremden Eigentums führen neben einer eventuellen Anzeige durch den Geschädigten auch zu disziplinarischen Maßnahmen - bis hin zum fristlosen Ausschluss des Schädigers - durch den MBC Potsdam e.V.
9. Der MBC Potsdam e.V. haftet nicht für Schäden insbesondere durch Feuer, Vandalismus, Diebstahl und Naturgewalten an den auf dem Gelände untergebrachten Booten oder sonstigen Sport-, Gebrauchs- und Ausrüstungsgegenständen.
10. Jede Benutzung der baulichen oder technischen Anlagen auf dem Gelände, insbesondere der Slipwagen und sonstigen Werkzeuge und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der baulichen oder technischen Anlagen auf dem Gelände bei organisierten Arbeitseinsätzen zur Durchführung von Arbeiten aller Art.
Der MBC Potsdam e.V. haftet nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
11. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sämtliche Einrichtungen, Anlagen, Werkzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln, nicht zu beschmutzen und nicht vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen. Die Mitglieder haben hierauf gesondert zu achten und gegebenenfalls den Verursacher mündlich zu ermahnen. Eltern haften für ihre Kinder.
12. Entdeckte Unfall- oder Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen und dem Platzwart mitzuteilen.

Jede eigenmächtige Veränderung der technischen Anlagen auf dem Gelände ist untersagt.

13. Sämtliche Elektroanlagen auf dem Gelände werden von fachkundigen Mitgliedern im Auftrag des Vorstandes oder des Platzwartes betreut.
Jeder unbefugte Eingriff in die Elektroinstallation ist strengstens untersagt. Strom ist sparsam zu verwenden und dessen Nutzung auf ein Minimum zu beschränken, z.B. sind alle Energieverbraucher in den Arbeitspausen auszuschalten.
Um Schäden vorzubeugen, dürfen nur Elektrogeräte nur unter Aufsicht benutzt werden. Sie müssen den geltenden technischen Vorschriften genügen.
14. Für außergewöhnliche Arbeiten auf dem Vereinsgelände, wie z.B. Sandstrahl- oder Ausbauarbeiten an den Booten, ist die Zustimmung des Vorstandes unter Angabe des Arbeitszeitraumes vorab einzuholen.
15. Wegen der erhöhten Brandgefahr ist bei der Benutzung von Heißluftgeräten zur Farbentfernung an Booten äußerste Vorsicht zu beachten. Farbrückstände sind nach Beendigung der Arbeiten aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Auf dem gesamten Vereinsgelände ist das Lagern von Treibstoff (Benzin, Diesel) in separaten Tanks oder Kanistern während der Wintersaison verboten.
In Vorbereitung des Winterlagers sind noch gefüllte Flüssiggasflaschen aus den Booten zu entfernen.
17. Koch- und Heizeinrichtungen in den Booten, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen den technischen Anforderungen „Flüssiggasanlagen auf Motor- und Segelbooten“ (VDGW Arbeitsblatt G608) entsprechen und unterliegen der zweijährigen Prüfpflicht. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Vorstand unverzüglich zu übergeben.
18. Beim Betanken ist auf äußerste Sorgfalt zu achten. Im Falle eines Überlaufens von Treibstoff sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
19. Offenes Feuer, Rauchen und Grillen sind auf der gesamten Steganlage und in den Bootshallen nicht gestattet.
Kippen sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
20. Die Mitglieder bekennen sich zu den Umweltprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur auf dem gesamten Vereinsgelände.
Umweltaufgaben werden von einem weiteren, zu ernennenden Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Abfälle ist jedoch jeder Bootseigner persönlich verantwortlich.

21. Das Reinigen der Boote darf nur mit Seewasser ggf. in Verbindung mit Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung auf dem gesamten Vereinsgelände inklusive Hafenanlage wird untersagt.
22. Beim Schwimmen und Tauchen zu Inspektions- oder Freizeitwecken sind etwaige Sicherheitsmaßnahmen von jedem Mitglied selbstständig zu beachten. Das Springen von den Stegen ins Wasser ist verboten.
23. Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist jede Art von Lärm-belästigung zu vermeiden.
Sämtliches Tauwerk an den Booten ist derart abzuspannen, dass keine Schlaggeräusche bei Wind entstehen.
24. Der Platzwart ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen auf dem gesamten Vereinsgelände verantwortlich. Feuerlöscher und andere Brandschutzgeräte oder -mittel dürfen nur im Notfall bestimmungsgemäß verwendet werden.
25. Bei zusätzlichem Bedarf kann der Vorstand den Einsatz aller Mitglieder zur Gewährleistung der allgemeinen Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit mit einfacher Mehrheit beschließen.
26. Für jedes auf dem Vereinsgelände befindliche Boot hat der Eigner eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsnachweis ist in Kopie jährlich dem Vorstand zu übergeben.
27. In den Bootshallen ist der maschinelle Trockenschliff nur mit Absaugvorrichtung gestattet, Schleifzeiten werden durch den Platzwart bekanntgegeben.
28. Zur Aufklärung von Vandalismus u. ä. Vorkommnissen wird das Gelände des MBC Videoüberwacht. Auf die Überwachung wird auf dem Gelände deutlich hingewiesen. Die Aufzeichnung der Bilder geschieht auf dem Gelände des MBC, eine Übertragung nach außerhalb findet nicht statt. Für die Videoüberwachung wird eine Handlungsanweisung erstellt und veröffentlicht.

V. Bootsliegeplätze

1. Bootsliegeplätze (Sommer- und/oder Winterstände) werden vorrangig an Mitglieder des MBC Potsdam e.V. vergeben.
Sofern alle Mitglieder berücksichtigt wurden und dennoch Plätze verfügbar sind, können auch Nicht-Mitglieder auf Antrag und für ein Jahr befristet einen Platz zugewiesen bekommen.

Über die Zuweisung eines Liegeplatzes an Nicht-Mitglieder entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Platzbeirat.

Für Liegeplätze ist eine Gebühr zu entrichten, die anhand der Grundfläche (Länge ü.a. + 0,5m) x (Breite ü.a. + 0,5m) des Bootes berechnet wird.

2. Mitglieder, die ihr Boot auf dem Vereinsgelände unterbringen möchten, müssen einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des MBC Potsdam e.V. einreichen. Dieser Antrag muss den Bootseigner, die Bootsgröße (Länge ü.a., Breite ü.a., Tiefgang und Gewicht), den voraussichtlichen Zeitpunkt des Bedarfs sowie die gewünschte Saison (Sommer- und/oder Winter) beinhalten.
3. Der Vorstand übergibt die Anträge dem Platzwart. Dieser erfasst sie in der Reihenfolge ihres Eingangs. Er schlägt dem Vorstand die Belegung der Plätze zur Bestätigung vor. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Vergabe. Mögliche Kriterien bei der Vergabe sind: z.B.: Reihenfolge der Anträge, Wohnortnähe, kontinuierliche Teilnahme am Vereinsleben, Engagement für den Verein, Arbeit im Vorstand/Platzkommission. Mitglieder, welche noch nicht Eigentümer des beantragten Bootes sind, wird, sobald vorhanden, ein entsprechender Platz zugewiesen. Die Liegeplatzgebühr ist entsprechend der beantragten Bootsgröße ab Zuweisung zu entrichten. Sofern der Antragsteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem MBC Potsdam e.V. nicht nachgekommen ist oder sich nicht oder nur ungenügend an der Zusammenarbeit im Rahmen des Vereinslebens beteiligt, kann der Antrag zurückgewiesen werden. Der Antrag kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.
4. Sofern der Antrag nicht binnen zwei oder drei Jahren realisiert werden kann, wird der Antragsteller auf eine Warteliste eingetragen. In diesem Fall ist der Antragsteller verpflichtet, dem Vorstand jährlich schriftlich mitzuteilen, ob weiterhin Interesse an dem beantragten Liegeplatz besteht.
5. Grundvoraussetzung für die Zuweisung eines Bootsliegeplatzes ist die Erfüllung aller Verpflichtungen.
Mit dem Stichtag 7. März 1998 haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Zuweisung eines Bootsliegeplatzes einen sog. Bestandsausgleichsbeitrag an den Verein zu entrichten.

Die Höhe des Bestandsausgleichbeitrages wird in der Gebührenordnung geregelt.

Bei der Erhebung des Bestandsausgleichbeitrages wird nach der beantragten bzw. der gewährten Inanspruchnahme differenziert. Bei Mitgliedern, die für ihr Boot entweder nur ein Sommer- oder nur einen Winterliegeplatz haben, wird der Bestandsausgleichbetrag um 50% reduziert. Bei Mitgliedern, die für ihr Boot im Winter einen Platz im Freigelände haben, wird der Bestandsausgleich um weitere 50% reduziert.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zahlen in allen Fällen nur die Hälfte der Beträge. Sobald diese das 18. Lebensjahr vollenden, muss die andere Hälfte der Beträge nachgezahlt werden.

Im Falle einer Veränderung der Bootsgröße wird auch der Bestandsausgleichsbeitrag entsprechend angepasst. Der zuvor eingezahlte Betrag wird bei der Neuberechnung angerechnet.

Eine Übertragung oder Rückzahlung des Bestandsausgleichsbeitrages bei Eigentumswechsel ist grundsätzlich nicht möglich. Unter Mitgliedern des MBC Potsdam e.V. wird bei einem Eigentumswechsel innerhalb der Verwandtschaft 1. Grades (Eltern-Kind) von diesem Grundsatz abgewichen.

Nach Zuweisung des Bootsliegplatzes kann in begründeten Fällen auf Antrag die Zahlung des Bestandsausgleichsbeitrages für einen Monat gestundet werden.

6. Es besteht kein Anspruch auf Dauerhaftigkeit eines zugewiesenen Bootsliegplatzes (Sommer und/oder Winter).
Der Platzwart kann in Abstimmung mit der Platzkommission Veränderung an der Liegeplatzverteilung vornehmen, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit oder Sicherheit vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Veränderung eine bessere Auslastung auf dem Vereinsgelände erreicht wird oder vorgesehene Baumaßnahmen stattfinden. Diese Änderungen sind durch den Vorstand zu bestätigen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat nur Anspruch auf den ihm zugewiesenen Bootsliegplatz. Ein eigenmächtiger Austausch der Plätze ist nicht gestattet.
8. Die Boote sind in den Wasserständen vom Eigentümer sorgfältig festzubinden, so dass Beschädigungen an der Steganlage oder benachbarten Booten ausgeschlossen ist.
Im Winterlager sind die Boote mit eigenem Material, wie z.B. Slipwagen, Pallhölzern oder Böcken abzusichern, damit die ausreichende Standsicherheit des Bootes gewährleistet ist.
9. Das Verlassen des Liegeplatzes über einen Zeitraum von mehr als drei Tagen ist dem Hafenmeister unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit anzuzeigen.
Während dieser Zeit darf bei Bedarf der Liegeplatz vom Hafenmeister gebührenpflichtig an Gastlieger vergeben werden. Der ständige Liegeplatzinhaber hat keinen Anspruch auf Zahlung oder Anrechnung der erhobenen Gebühren.
10. Mitglieder, denen ein Boot gehört aber kein Wasserliegplatz zugewiesen werden konnte, erhalten einen Rabatt von 10% auf die für Gastlieger festgelegte

Liegegebühr. Zu Clubveranstaltungen erhalten diese Mitglieder bis zu drei Tagen einen kostenfreien Liegeplatz.

11. Die Steganlage wird grundsätzlich in Eigenverantwortung des MBC Potsdam e.V. hergestellt, gewartet und repariert. Die Sicherheit der Seitenstege muss vom jeweiligen Bootsanlieger eigenständig überprüft werden. Erforderliche Maßnahmen, wie z.B. die Erneuerung des Bohlenbelages, sind persönlich und in Abstimmung mit dem Platzwart durchzuführen.
12. Die Steganlage ist von sämtlichen Gegenständen freizuhalten, so dass andere Sportfreunde nicht gehindert oder gefährdet werden. Beim Ein- und Ausfahren aus den Wasserständen ist Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme oberstes Gebot.
13. Die Liegeplätze sind bei Veräußerung des Bootes nicht unmittelbar auf den neuen Eigentümer übertragbar, auch wenn dieser Mitglied des MBC Potsdam e.V. ist.
Jeder Bootswechsel ist beim Vorstand schriftlich anzuzeigen, ins-besondere auch dann, wenn kurzfristig ein neues Boot gleicher Größe auf dem Liegeplatz untergestellt werden soll.
Die Zuweisung für neuere und/oder größere Boote erfolgt entsprechend der Platzordnung Abschnitt V.3.
14. Mitgliedern, deren Boote nicht auf dem Vereinsgelände liegen, wird im Bedarfsfall das Auf- und Abslippen ermöglicht. Dafür können die vom Verein zur privaten Nutzung vergebenen Slipwagen auf eigene Gefahr genutzt werden.
15. Nach dem Abslippen hat jeder Bootseigentümer seinen zugewiesenen Winterstandplatz ordnungsgemäß zu beräumen. Pallmaterial, Leitern oder ähnliches müssen geordnet gelagert werden, Materialien und Werkzeuge müssen entfernt werden.
Für den Havariefall steht jederzeit ein Slipwagen in der Bootshalle einsatzbereit zur Verfügung.
16. Bei allen Arbeiten in der Bootshalle ist besonders darauf zu achten, dass die Beschichtung der Stahlblechverkleidung nicht beschädigt wird.
17. Zwischen Anfahrs.- und Abfahrtstermin werden Boote nur nach Beantragung und Genehmigung durch den Vorstand aufgeslippt. Ausnahmen sind Havarien, welche ein sofortiges Slippen erfordern.
18. Mitglieder, welche ihr Boot während der Wintersaison an der Steganlage belassen, haften für alle daraus entstehenden Schäden. Der Energieverbrauch ist über eine Messeinrichtung nachzuweisen und wird dem Mitglied gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Arbeitsleistungen und Vereinsleben

1. Zur Erhaltung und Sanierung des Vereinsgeländes und seiner Anlagen ist ein erheblicher Zeitaufwand notwendig. Von daher ist jedes Mitglied verpflichtet, Arbeitsleistungen zum Wohle aller zu erbringen. Ehepartner und Mitglieder ohne Boot, bei einer Mitgliedschaft von 30 Jahren im MBC Potsdam e.V. sind ab dem 75. Lebensjahr von den jährlichen Pflichtstunden befreit.
2. Zu Beginn eines jeden Jahres wird durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Platzkommission die für das laufende Jahr zu erbringende Stundenanzahl bestimmt. In der Mitgliederversammlung kann in Anbetracht der für das Jahr vorgesehenen Aufgaben eine Erhöhung oder Reduzierung dieser Stundenanzahl beschlossen werden.
3. Alle Pflichtstunden sind im laufenden Kalenderjahr zu leisten und beim Platzwart schriftlich abzurechnen. Der Platzwart erfasst die Stunden und hängt sie im Schaukasten aus.
 - **Kinder** und **Partner** von Mitgliedern sind von Pflichtstunden befreit.
 - **Ordentliche Mitglieder ohne Boot** auf dem Vereinsgelände leisten jährlich 5 Grundpflichtstunden.
 - Für **Vorstandsmitglieder** werden die Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit als Arbeitsleistung anerkannt. Sie müssen ihre Tätigkeit jedoch mindestens in Höhe der beschlossenen Pflichtstundenanzahl abrechnen.
 - Die zeitlichen Aufwendungen der **Rechnungsprüfer** und **anderer im Auftrag des Vorstands tätige Mitglieder** (z.B. Jugendarbeit) können ebenfalls abgerechnet werden.

Nichtgeleistete Stunden werden nach dem Jahresende in Rechnung gestellt.

4. Allgemeine Arbeitseinsätze werden in den Monaten Juli und August nicht geplant. Geleistete Mehrstunden sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.
5. Pflichtstunden sind grundsätzlich durch Arbeitsleistung zu erbringen. Die Ableistung der Pflichtstunden durch eine vollwertige Ersatzkraft ist grundsätzlich möglich. Allerdings können diese Stunden nur angerechnet werden, wenn diese vorher mit dem Einsatzleiter abgestimmt und unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten von diesem in der Aufbaukarte gegengezeichnet werden.

Eine nachträgliche Übertragung von Mehrstunden an ein anderes Mitglied, das seine Pflichtstunden nicht vollständig geleistet hat, ist nicht möglich.

6. Die Pflichtstunden sind ausgehend vom Zeitpunkt der Zuweisung eines Boots-liegeplatzes zu leisten und zwar unabhängig davon, ob dieser nicht oder nicht ständig genutzt wird.
7. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können Mitglieder unter Darlegung der Gründe (Alter, Krankheit, besondere Probleme in der Familie, o.ä.) von der Ab-leistung der Pflichtstunden für ein Jahr ganz oder teilweise entbunden werden oder ein vollständiger oder anteiliger finanzieller Ausgleich der Pflicht-stunden vereinbart werden.
Bei plötzlicher oder schwerer Krankheit kann der Antrag auch rückwirkend bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt werden.
Der Vorstand leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Mitglieder-versammlung zur endgültigen Entscheidung weiter.
Der Antragsteller ist in der Mitgliederversammlung zum Sachverhalt anzuhören.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes können einzelne Mitglieder mit besonders hohen Pflichtstunden und außergewöhnlich großer Einsatzbereitschaft ganz oder teilweise von der Ableistung der Pflichtstunden für ein Jahr befreit werden. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden.
9. Um die Satzungszwecke im Vereinslebens deutlicher hervor zu heben, wird von allen Mitgliedern, vor allem von denen die ein Boot auf dem Platz haben, eine aktive Teilnahme an Fahrten und gemeinsamen Veranstaltungen im Club erwartet. Um diese Aktivitäten messbar zu machen, müssen Mitglieder mit Boot im Kalenderjahr 10 Aktivitätspunkte erbringen. Hier wird folgendermaßen gewertet: Teilnahme mit eigenem Boot an Wettbewerbsfahrten 3 Punkte je Fahrt, Teilnahme an Veranstaltungen (Versammlungen, Winterwanderung, Sportfest oder Weihnachtsfeier) je 1 Punkt, Mindestens eine Wettbewerbsfahrt muss mit eigenem Boot zur Erreichung der Punktezahl abgerechnet werden. Nicht erbrachte Punkte können durch zusätzliche Stunden als Arbeitsleistung abgegolten werden bzw. werden wie nicht erbrachte Pflichtstunden behandelt (1Punkt = 1 Stunde).
Mitglieder, die objektiv die Erfüllung bzw. teilweisen Erfüllung nicht leisten können, müssen davon den Vorstand in Kenntnis setzen, um eine entsprechende Befreiung zu erhalten.

VII.Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Platzordnung zu kennen und einzuhalten.
2. Änderungen dieser Platzordnung sind nur durch Beschluss der Mitglieder-versammlung möglich. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Änderung schriftlich beim Vorstand des MBC Potsdam e.V. einzureichen.

3. Gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Platzordnung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.
Sofern der Vorstand dieser Beschwerde nicht stattgibt, ist der Sachverhalt der Mitgliederversammlung zur verbindlichen Entscheidung vorzulegen.
Der Beschwerdeführer ist zu informieren, wann seine Beschwerde in der Mitgliederversammlung zur Entscheidung ansteht.
4. Diese Platzordnung sowie spätere Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am gleichen Tag in Kraft und sind für das laufende Jahr verbindlich, sofern nicht eine andere Regelung beschlossen wurde.
5. Diese Platzordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Juni 1999 beschlossen und ersetzte mit sofortiger Wirkung die Platzordnung vom 23. November 1991. Diese Platzordnung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2022 geändert.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. März 2007 zur Ergänzung des Punktes VI.2. der Platzordnung

Mitglieder, die ihr Boot auf dem Vereinsgelände eingestellt haben, leisten ab dem Sportjahr 2006/2007 jeweils 20 Pflichtstunden.

Mitglieder, die entsprechend ihrer Bootsgröße bisher unter 20 Pflichtstunden leisten mussten, erhalten Bestandsschutz.

Neue Mitglieder leisten unabhängig von ihrer Bootsgröße generell die für das Sportjahr beschlossene Pflichtstundenanzahl.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2020

Mitglieder, die ihr Boot auf dem Vereinsgelände eingestellt haben, leisten ab dem Sportjahr 2021 jeweils 30 Pflichtstunden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2022

Der Zeitraum für die Erbringung der Arbeitsleistungen ist das Kalenderjahr.